

Gemeinde Großdubrau



Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Großdubrau
(Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren für die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Großdubrau in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2025 folgende Feuerwehrkostensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großdubrau im Sinne der §§ 6; 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie den Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird verlangt für Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr Großdubrau für:
 - a) Einsätze, nach den unter § 69 Abs. 2 SächsBRKG genannten Voraussetzungen
 - b) Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG,
 - c) Brandverhütungsschauen nach § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO
 - d) Brandsicherheitswachen nach § 23 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz nach Abs. 1 a und b ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Der Zeitpunkt der Wiederherstellung wird vom Einsatzleiter oder seinem Beauftragten festgestellt.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr. Kostenersatz wird in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Bei Einsätzen, die eine Reinigung von Fahrzeugen oder Geräten erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung hinzugerechnet.
- (4) Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes sowie bei Brandverhütungsschauen beinhaltet der Zeiteinsatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

§ 3

Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung nach § 69 Abs.1 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit in den Absätzen 2 und 3 SächsBRKG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Großdubrau außerhalb der Brandbekämpfung und für anderer Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt.
- (5) Kostenersatz wird auch für Aufwendungen erhoben, die durch das Ausrücken der Feuerwehr entstehen:
 - bei missbräuchlicher Alarmierung,
 - bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen oder
 - durch technisch bedingte Falschalarme automatischer Notrufsysteme.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Kostenersatz wird nach Zeitaufwand gemäß Einsatzzeit sowie Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände, des Materials sowie sonstiger Aufwendungen berechnet.
- (2) Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.
- (3) Für vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt. Hat der Kostenschuldner jedoch zu vertreten, dass mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt wird als tatsächlich erforderlich ist, werden auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt.
- (4) Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes für eingesetztes Personal und für Fahrzeuge ist § 20 Abs.1 i. V. m. Anlage 5 SächsFwVO sowie das Kostenverzeichnis (Anlage) als Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Für nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Fahrzeuge wird Kostenersatz erhoben, der nach den im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Fahrzeugen zu bemessen ist.
- (6) Die Kostenerstattungssätze setzen sich zusammen aus:
 1. den Stundensätzen für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge inklusive der Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
 2. den Stundensätzen für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte (Personalkosten)
 3. den von der Gemeinde Großdubrau an Dritte für Einsatzzeiten ersetzten Beträgen nach § 62 SächsBRKG (wie Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag),

4. den Aufwendungen, welche die Gemeinde Großdubrau für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattet hat,
5. sowie den zusätzlichen Kosten für:
 - a) die aus dem Einsatz resultierenden Prüf- und Reparaturkosten von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen,
 - b) Löschmittel (außer Wasser) sowie spezielle Sonderlöschmittel und -zusätze,
 - c) hinzugezogenen Einsatzmittel Dritter,
 - d) Ersatzbeschaffungen, der durch den Einsatz unbrauchbar gewordenen oder verlustig gegangenen Geräte, Ausrüstungsgegenstände sowie Einsatzbekleidung und Schutzausrüstung,
 - e) Ersatzbeschaffung, der beim Einsatz verbrauchten Materialien einschließlich angefallener Entsorgungskosten,
 - f) für die Durchführung von Brandverhütungsschauen den Kosten, die der Landkreis gegenüber der Gemeinde geltend macht sowie den Sach- und Personalkosten für gemeindliches Personal,
 - g) den sonstigen, tatsächlich für den Einsatz angefallenen Auslagen
 - h) den Reisekosten.
- (7) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen entstandenen zusätzlichen Kosten nach Abs. 6 Ziffer 5 a – g werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist der Verursacher nach Maßgabe von § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet.
- (2) Zum Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung sind diejenigen Personen nach § 69 Abs. 3 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet
 - a) deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes genannten Personen (aufsichtspflichtige Personen bei Personen unter 14 Jahren oder zur Verrichtung bestellte Personen)
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt
 - c) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach §§ 64 – 71 SächsBRKG.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 23.08.2007 und am 02.09.2007 in Kraft getretene Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großdubrau außer Kraft.

Großdubrau, den 26.09.2025


Hardy Glausch
Bürgermeister



Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großdubrau

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Feuerwehrfahrzeuge nach der SächsFwVO - Anlage 5

		TYP	Ortswehr	Kennzeichen	Stundensatz	Euro/Minute
1.1.	Kommandowagen	KdoW	Großdubrau	BZ-GD 112	52,80 €	0,88 €
1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	Sdier	BZ-CR 525	103,80 €	1,73 €
		TSF-W	Klix	BZ-KX 1016	103,80 €	1,73 €
1.3.	Löschgruppenfahrzeug	LF 20	Crosta	BZ-LK 1451	346,20 €	5,77 €
1.4.	Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 20	Großdubrau	BZ-GD 2112	397,80 €	6,63 €
1.5.	Tanklöschfahrzeug 3000	TLF 3000	Großdubrau	BZ 2505	277,80 €	4,63 €
1.6.	SW 2000	GW-L2	Crosta	BZ-LK 62	238,80 €	3,98 €

2. nach kalkulatorischen Pauschalsätzen

		Ortswehr	Kennzeichen	Stundensatz	Euro/Minute
2.1.	FW-Anhänger Klix	Klix	BZ-KX 2016	56,73 €	0,95 €

3. Personalkosten

	<u>Stundensatz</u>	<u>Euro/Minute</u>
ehrenamtliches Personal	8,72 €	0,14 €

4. Sach- und Personalkosten für gemeindliches Personal

Personal- und Sachkostenpauschalen nach der VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung
--